

Allgemeine Vorschriften für die Studierenden bei den Arbeiten in den Laboratorien

1. Die in den Laboratorien der technischen Fakultäten von dem für die Sicherheit an der Hochschule zuständigen Beauftragten ausgelegten Sicherheitsvorschriften sind die Grundlage dieser Vorschriften. Jeder Teilnehmer in diesen Laboratorien bekundet durch seine Unterschrift, dass er vor der Teilnahme an dem ersten Versuch diese Sicherheitsvorschriften eingehend und gewissenhaft gelesen und aufgetretene Unklarheiten mit dem zuständigen Laborleiter - im Zweifelsfall mit dem für die Sicherheit an der Fachhochschule Zuständigen - beseitigt hat.
2. Die für die einzelnen Laboratorien geltenden **besonderen Vorschriften** sind Bestandteil dieser Vorschriften.
3. Grundsätzlich gelten für das Arbeiten in den Laboratorien folgende allgemeine Vorschriften:
 - 3.1 Der Aufenthalt in den Laborräumen ist aus Gründen der Sicherheit nur denjenigen Studierenden gestattet, die eine experimentelle Arbeit anfertigen oder an den Laborübungen teilnehmen.
 - 3.2 Nicht isolierte Leiterstücke und Klemmen, die höhere Spannungen als 40 V führen, dürfen nicht berührt werden. Bei Arbeiten mit ätzenden Stoffen sind Schutzbrillen, Schutzhandschuhe und Schutzschürzen anzulegen. Bei Arbeiten mit brennbaren Stoffen ist vor Beginn der Arbeit ein Feuerlöscher am Laborplatz bereitzustellen. Vorratsbehälter mit brennbarer Flüssigkeit sind aus dem Bereich von Zündquellen (Flammen) zu entfernen. Niemals darf eine brennende Flüssigkeit aus einem Behälter direkt in eine Zündquelle gegeben werden (offene Zwischenträger wie Kelle oder Löffel benutzen). Wenn bei Arbeiten mit brennenden Stoffen eine spontane Reaktion (Explosion) nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, sind außerdem Schutzbrillen zu tragen oder Schutzscheiben anzubringen. Arbeiten mit giftigen Stoffen, insbesondere solchen, die giftige Dämpfe entwickeln können, dürfen nur mit Schutzhandschuhen unter einem Anzug (Digestorium) ausgeführt werden.
 - 3.3 Die Benutzung anderer Instrumente, Geräte und Werkzeuge, als der zugewiesenen, ist verboten.
 - 3.4 Vor Beginn der Arbeit hat jede Gruppe sich davon zu überzeugen, daß sämtliche ihr zugewiesenen Instrumente in Ordnung sind. Fehler und Mängel sind sofort zu melden.
 - 3.5 Die Übungsleiter arbeiten in Gruppen. Jede Gruppe ist als solche ebenso wie jeder einzelne Übungsteilnehmer für die genaue Befolgung der Laboratoriumsordnung verantwortlich und für etwa verursachte Schäden und Verluste haftbar. Unglücksfälle, die sich infolge von Verstößen gegen die Laboratoriumsordnung ereignen sollten, werden unter Umständen gerichtlich geahndet.
 - 3.6 **Spannung darf nur an den Labortischen (Abnahmetafel), und zwar erst nach Erlaubnis, durch die Betreuer eingeschaltet** werden.
Das Betätigen der Hauptverteilung ist **strengstens verboten**.
 - 3.7 Verboten ist das Auswechseln der in den Abnahmetafeln befindlichen Sicherungen. Es ist untersagt, vorhandene Schutzeinrichtungen zu entfernen. Dies gilt insbesondere für Abdeckungen von rotierenden Teilen an Motoren, Ventilatoren, etc.

- 3.8 Bei allen Versuchen darf erst eingeschaltet werden, wenn der Betreuer die Schaltung für richtig befunden hat.
- 3.9 Wenn nichts anders verfügt ist, müssen sämtliche von den Übungsteilnehmern hergestellten Schaltungen nach Beendigung des Versuchs wieder abgebaut werden. Instrumente, Geräte und dergleichen sind in die vorgesehenen Plätze einzuordnen. Die zum Versuch benutzten Leitungen und Werkzeuge sind an den dafür bestimmten Stellen geordnet wieder aufzuhängen.
- 3.10 Die **Notauslösungen** dürfen nur in Fällen **konkreter Gefahr** betätigt werden, weil dadurch der gesamte Betrieb stillgelegt wird. Bei Arbeiten an Gasanlagen ist in Fällen von Gefahr (z. B. bei Gasgeruch) sofort der Haupthahn zu schließen und das Aufsichtspersonal zu verständigen.

Bei Verschütten von Quecksilber ist das Labor sofort zu räumen. Es darf erst wieder nach sorgfältiger Entfernung des verschütteten Quecksilbers betreten werden. Sollte sich trotz aller Sicherheitsmaßnahmen ein Unfall ereignen, so sind die Vorschriften "**Verhalten bei Unfällen**" zu beachten:

1. Bei elektrischen Unfällen ist die Anlage sofort durch **Not-Aus-Knopf** allpolig auszuschalten. Solange nicht ausgeschaltet ist, darf der Verunglückte auf keinen Fall berührt werden.
2. Bei Gasunfällen ist sofort der Haupthahn zu schließen.
3. Falls Bewußtlosigkeit des Verunglückten vorliegt, schnellste Benachrichtigung des:

Krankentransportwagens Telefon 5 0 5 0 Notruf: 112

Bei hausinternen Schaltungen von allen Apparaten : * 2 112

Städtisches Krankenhaus Telefon 934 - 0

dabei die Unfallursache mitteilen.

4. Sofortige **Wiederbelebungsversuche** (Ersthelfer) durch künstliche Beatmung, Mund-zu-Mund-Beatmung und ggf. Herzmassage (Ersthelfer) beginnen.

Nach erfolgtem Notruf ist sofort die Telefonzentrale ☎ 70020, zu verständigen, damit Rückfragen über Unfallort und Unfallart ohne Zeitverlust beantwortet werden können.

5. Auch bei Unfall ohne Bewußtlosigkeit empfiehlt es sich, den Verunglückten zunächst ruhig zu legen und einen Arzt zu Rate zu ziehen.
6. Erste Hilfe: Verbandskasten beim Laborleiter erfragen.
Unfallarzt: Dr.Klehn, Dr.Dau, Lessingplatz 4 ☎ 9 00 950

4. Nichtbefolgen der Laboratoriumsordnung, fahrlässige Verstöße gegen die Verhaltensvorschriften sowie Nichtbefolgung der Anordnung der Betreuer werden geahndet (eventuell haben Sie den Ausschluß aus dem Labor zur Folge).

5. Diese Laborordnung tritt am 1. März 1978 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 15. Januar 2017